

Bezirkshauptmannschaft Melk

Zl.IX- 408/2

Melk, am 24.9.1956.

Melk, Kremserstraße 2,
Weinstock,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 40/1952, wird der auf der Parzelle Nr.41, Gemeinde Melk, befindliche Weinstock, Eigentümerin Frau Maria Heiß, Melk, Kremserstraße Nr.2, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g .

Die Naturschutzbehörde kann einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklären.

Es wurde von einem Organ der Naturschutzbehörde im August 1956 festgestellt, daß sich über die ganze Vorderfront des Hauses Kremserstraße Nr.2, ein mächtiger Weinstock spannt, dessen Stamm durch eine Betonmauer ragt. Dieser Weinstock ist wegen seines Alters und seines verhältnismäßig gewaltigen Stammumfanges in Niederösterreich eine Seltenheit.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes sah sich die Naturschutzbehörde veranlaßt, den gegenständlichen Weinstock zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Melk Berufung eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Frau Maria Heiß, Melk, Kremserstraße Nr.2,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Melk,
- 3.) den Naturschutzkonsulenten für den Gerichtsbezirk Melk, Herrn Karl Schoder in Pöchlarn, Wienerstraße Nr.208,
- 4.) die Bezirksforstinspektion Melk,
- 5.) das Bezirksgericht ~~Melk~~ Melk/D.,
- 6.) das Amt der nÖ.Landesregierung, L.A.III/2 in Wien I., (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

i.V.:

